

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 09 – 2025 / Freitag, 28.02.2025



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 9)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach (ab S. 21)

Ettersdorf (ab S. 22)

Horressen ---

Reckenthal ---

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 23)

Boden ---

Heiligenroth (ab S. 23)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 25)

Augst (ab S. 26)

Eitelborn (ab S. 26)

Kadenbach (ab S. 27)

Neuhäusel (ab S. 28)

Simmern (ab S. 31)

Buchfinkenland (ab S. 33)

Gackenbach (ab S. 34)

Horbach (ab S. 35)

Hübingen (ab S. 38)

Eisenbachgemeinden (ab S. 42)

Girod ---

Görgeshausen ---

Großholbach ---

Heilberscheid (ab S. 44)

Nentershausen (ab S. 44)

Niedererbach (ab S. 45)

Nornborn ---

Elbertgemeinden (ab S. 48)

Niederelbert ---

Oberelbert (ab S. 48)

Welschneudorf (ab S. 48)

Gelbachhöhen (ab S. 53)

Daubach (ab S. 53)

Holler ---

Stahlhofen ---

Untershausen ---



Verbandsgemeinde Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Schulträgerausschusses und des Ausschusses für Bauwesen und Raumordnung des Verbandsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Schulträgerausschusses und des Ausschusses für Bauwesen und Raumordnung des Verbandsgemeinderates Montabaur findet statt

am: Donnerstag, 6. März 2025, 17:00 Uhr

Treffpunkt: Grundschule im Buchfinkenland (Haupteingang), Schulstraße 17, 56412 Horbach

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Erweiterung Grundschule Horbach - Vor-Ort-Termin

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Montabaur, den 25. Februar 2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Vorsitzender

Einladung zur Jahreshauptversammlung der RHG Montabaurer Höhe, Nord

Der Vorstand der RHG lädt recht herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung **am 27. März 2025 um 18:00 Uhr in den Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen** ein.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden
- Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Geschäftstätigkeit und Jahresergebnis

- Beschluss über Jahresergebnis und Entlastung des Vorstandes
 - Jahresbericht des Vorsitzenden
 - Informationen zur aktuellen Waldentwicklung / Bejagungsstrategien
 - Aktuelle Informationen zur Drohnenbefliegung auf der Höhe
 - Gen-Studie Herr Schuck – Stand der Dinge
 - Aussprache über Gesamtabschussplan und Teilabschusspläne 2025/2026
 - Beschluss über Gesamtabschussplan und Teilabschusspläne 2025/2026
 - Administrative Umsetzung der Teilabschusspläne
 - Abstimmung über die revierübergreifende Jagd 2025 (Terminfestsetzung, Straßensperrung)
 - Sonstiges
-

Öffentliche Bekanntmachung:

Durchführung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur

I. Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

von **10.03.2025** bis **11.04.2025 (einschließlich)**

I. Änderungsbeschluss

Der **Verbandsgemeinderat Montabaur** hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern und hierfür das erforderliche Verfahren nach dem Baugesetzbuch durchzuführen.

In der Sitzung am 12.12.2024 wurden auch die Planentwürfe seitens des Verbandsgemeinderates angenommen.

Gemäß **§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB** wird der **Änderungsbeschluss** hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans „Alberthöhe III“ der Stadt Montabaur durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der abgedruckten Skizze.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung:

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur betrifft die Ausweisung einer Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel Moselstraße, Montabaur. Der vorhandene Lebensvollsortimenter soll abgerissen und die Verkaufsfläche geringfügig erweitert werden.

II. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Darüber hinaus ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB sind auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 2 BauGB.

In Erfüllung dieser gesetzlichen Vorschrift liegen die Planunterlagen (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ in der Zeit

10.03.2025 bis 11.04.2025 (einschließlich),

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (kschmidt@montabaur.de, Tel.: 02602126187).

Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/Rubrik veröffentlicht:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Montabaur > 25. Änderung - Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

Hinweise:

- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de) abgegeben werden.
- Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7

Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).


Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Montabaur, 24.02.2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Verbandsgemeinde Montabaur
25. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Stadt Montabaur "SO Nahversorgungsstandort Moselstraße"

Vorentwurf



Legende

- Arbeitsbereich Natur
§ 1 Abs. 7 Nr. 1 BauGB § 13a 1. Bf BauV
Sonderausweisung (Natur)
- gerichtete Baufläche (Bestand)
- Plan (P)
Sonderausweisung (Bestand)
- Sonderausweisung
§ 9 Abs. 7 Nr. 2 BauGB

Vorfahrtsvermerke

Anforderung
Abweichung von § 13a 1. Bf BauV

Technische Realisierung
Realisierung gemäß § 13a 1. Bf BauGB

Behalten und Tragen einer überlappenden
Sonderausweisung

Abweichung und Einstellung der Baufläche
Abweichung gemäß § 13a 1. Bf BauGB

Fachliche Begründung
Fachliche Begründung gemäß § 9 Abs. 7 Nr. 2 BauGB

Anforderung der Realisierungsplanung
Sonderausweisung gemäß § 13a 1. Bf BauGB

Datenschutz
Sonderausweisung gemäß § 13a 1. Bf BauGB

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Montabaur hat am 23.01.2025 (Sitzung Nr. 1) beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt Montabaur zu ändern und den Flächennutzungsplan der Stadt Montabaur zu ändern.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Montabaur ist durch den Beschluss der Stadt Montabaur vom 23.01.2025 (Sitzung Nr. 1) beschlossen worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Montabaur ist durch den Beschluss der Stadt Montabaur vom 23.01.2025 (Sitzung Nr. 1) beschlossen worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Montabaur ist durch den Beschluss der Stadt Montabaur vom 23.01.2025 (Sitzung Nr. 1) beschlossen worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Montabaur ist durch den Beschluss der Stadt Montabaur vom 23.01.2025 (Sitzung Nr. 1) beschlossen worden.

Verbandsgemeinde Montabaur

25. Flächennutzungsplanänderung
Stadt Montabaur "SO Nahversorgungsstandort Moselstraße"

Vorentwurf

Montabaur

Planung 1

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Information über High-Nature-Value (HNV) Farmland Kartierungen

Ab April 2025 beginnt in Rheinland-Pfalz erneut die jährliche Kartierung der Stichprobenflächen für den High-Nature-Value-Farmland-Indikator. Hierfür werden auf 1 x 1 km großen Probeflächen Informationen über naturschutzfachlich hochwertiges Agrarland gesammelt. Aus den erhobenen Daten wird für Rheinland-Pfalz beziehungsweise in Ergänzung mit den Daten der anderen Bundesländer für ganz Deutschland ein Gesamtwert errechnet. Weitere Informationen zum HNV- Indikator finden sie hier: <https://ifu.rlp.de/natur/hnv-farmland-indikator>. Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen. Die Kartierungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, und werden voraussichtlich im September 2025 abgeschlossen sein. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden gemäß Paragraph 2 Landesnaturschutzgesetz grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten.
Mainz, 20.02.2025

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
i.A.
Till Benner

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur (Katzenschutzverordnung Montabaur – KatSchutzVO)

Auf Grund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13 b des Tierschutzgesetzes vom 02.07.2015 (GVBl. S. 171) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur folgende Katzenschutzverordnung:

§ 1 Zweck und Ziel der Verordnung, Geltungsbereich

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender, halterloser Katzen in der Verbandsgemeinde Montabaur zu minimieren, um zukünftig im reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden.

Weiteres Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der halterlosen Katzen zu verhindern bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur (Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 Tierschutzgesetz).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. → **Katze** ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. → **gehaltene Katze** eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. → **Haltungsperson**, ist wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt. Als Haltungsperson gilt auch, wer nicht nur vorübergehend einer Katze den Aufenthalt auf seinem befriedeten Besitztum ermöglicht oder Katzen auf seinem befriedeten Besitztum und in Räumen seines Hauses, seiner Wohnung oder seiner Nebengebäude füttert,
4. → **halterlose Katze** ist eine Katze, die nicht von einem Menschen gehalten wird,
5. → **Freigängerkatze** ist eine gehaltene Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat,
6. → **fortpflanzungsfähige Katze** ist eine geschlechtsreife Katze, die nicht kastriert oder sterilisiert ist,
7. → **unkontrollierter freier Auslauf einer Katze** liegt vor, wenn diese sich frei bewegen kann und wenn weder die Haltungsperson, noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person unmittelbar auf die Katze einwirken kann,
8. → **Kennzeichnung** ist das eindeutige und dauerhafte Markieren einer Katze zu Identifikationszwecken durch Implantation eines Mikrochips,
9. → **Registrierung** ist die Eintragung der auf dem Mikrochip befindlichen Daten sowie des Geschlechts, der Fortpflanzungsfähigkeit und mindestens eines äußerlichen Erkennungsmerkmals der Katze sowie des Namens und der Anschrift der Haltungsperson bei dem kostenfreien Haustierregister von TASSO e. V., Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzbach, oder dem des Deutschen Tierschutzbundes -Findefix -, In der Raste 10, 53129 Bonn.

§ 3 Schutzgebiet

Schutzgebiet im Sinne des § 13b Satz 1 und 2 des Tierschutzgesetzes ist das Gebiet der Verbandsgemeinde Montabaur.

§ 4 Kennzeichnung und Registrierung

- (1) → Haltungspersonen haben ihre Freigängerkatzen kennzeichnen und registrieren zu lassen. Der Verbandsgemeindeverwaltung sind auf Verlangen Nachweise über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.
- (2) → Die Haustierregisterstellen sind verpflichtet, der Verbandsgemeinde Montabaur auf Anfrage Auskunft über die nach Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 9 gespeicherten Daten zu erteilen. Die Verbandsgemeinde Montabaur darf diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung verarbeiten, soweit dies erforderlich ist.
- (3) → Bei jeder Änderung der Daten, insbesondere nach jedem Halter- oder Wohnortwechsel, ist die Registrierung durch die Haltungsperson unverzüglich zu aktualisieren.

§ 5 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen, Kastrationspflicht für fortpflanzungsfähige Freigängerkatzen

- (1) → Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Schutzgebietes gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Soll der

Katze kontrollierter Auslauf gewährt werden, so ist ihr ein ausbruchsicheres eingezäuntes Areal zur Verfügung zu stellen.

(2) → Fortpflanzungsfähige Katzen, denen unkontrollierter Auslauf gewährt wird, hat die Haltungsperson von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration vorzulegen.

§ 6 Anordnungen

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von Katzen nach den §§ 6 und 7. Hierzu kann sie sich der Hilfe Dritter bedienen.

§ 7 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

(1) → Freigängerkatzen, die die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur oder die von ihr Beauftragten innerhalb des Schutzgebiets antreffen, dürfen von ihr/ihnen zur Überprüfung der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 2 Nr. 9 genannten Haustierregistern.

(2) → Ist die Katze noch nicht kastriert, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur der Haltungsperson aufgeben, die Katze auf eigene Kosten kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert wurde, vorzulegen.

(3) → Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, können die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur oder die von ihr Beauftragten Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung auf Kosten der Haltungsperson beauftragen. Ist die Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, können die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur oder die von ihr Beauftragten darüber hinaus einen Tierarzt mit der Kastration der Katze auf Kosten der Haltungsperson beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

(4) → Ein von der Haltungsperson verschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 8 Maßnahmen gegenüber halterlosen Katzen

Die Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur und die von ihr Beauftragten können halterlose Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die halterlose Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. März 2025 in Kraft.

Montabaur, den 27.01.2025

In Vertretung

gez. Andree Stein
Erster Beigeordneter



Stadt Montabaur

Öffentliche Bekanntmachung:

Durchführung der 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur

I. Änderungsbeschluss gemäß §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 8 BauGB

II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 10.03.2025 bis 11.04.2025 (einschließlich)

Der Rat der Verbandsgemeinde Montabaur hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern und die Unterlagen zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur öffentlich auszulegen.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur betrifft ausschließlich die Ausweisung Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen können in der Zeit **vom 10.03.2025 bis 11.04.2025** (einschließlich) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden Die Unterlagen werden im o.g. Zeitraum zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/Rubrik veröffentlicht:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Montabaur > 25. Änderung - Großflächiger Einzelhandel, Montabaur, Moselstraße

Während dieser Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Sollte die Erörterung zu einer Änderung der Planung führen, so findet gem. § 3 Abs. 1 letzter Satz BauGB keine erneute Anhörung statt. In diesem Fall schließt sich das Offenlegungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB an.

– siehe auch die öffentliche Bekanntmachung unter Verbandsgemeindenachrichten -

Montabaur, 24.02.2025

Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung: Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ der Stadt Montabaur

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der heutigen Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen aus der Ursprungsplanung und sämtlichen vorangegangenen Änderungen für den vorliegenden Geltungsbereich außer Kraft.

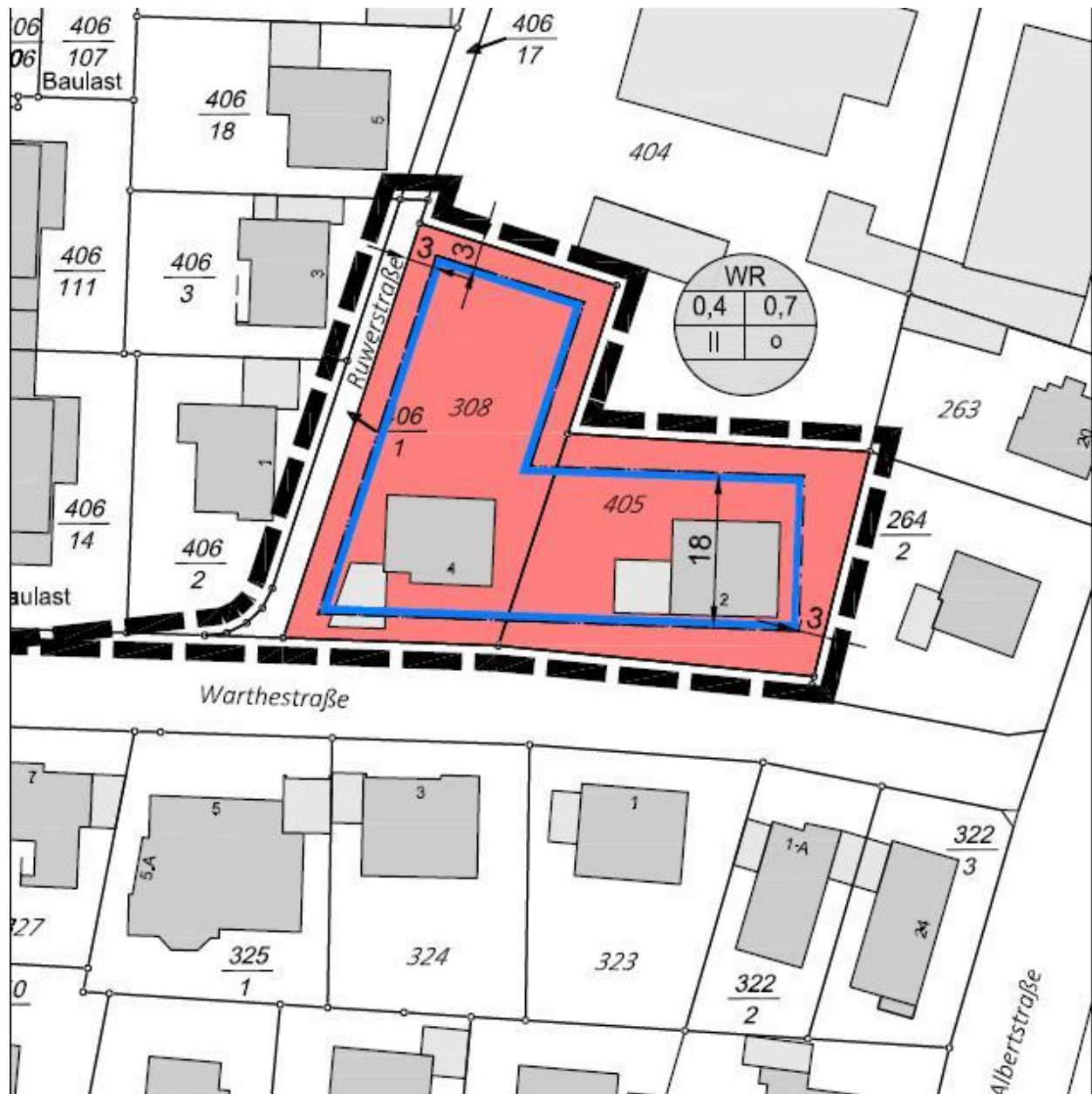
Die Planunterlagen zu o.g. Bebauungsplanänderung können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 201, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Planunterlagen bestehen aus: Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung betrifft ausschließlich die Grundstücke Flur 51, Parzellen 308 und 405, Warthestraße 2 und 4, Montabaur.

Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke, die im beigefügten Bebauungsplanentwurf dargestellt wurden.



In Anwendung des § 10a Abs. 2 BauGB wird die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit der Begründung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgender Internetadresse/ Rubrik eingestellt:

www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Bebauungspläne & Satzungen > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in Kürze über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich gemacht.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge der Bebauungsplanänderung und -erweiterung die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur oder der Stadt Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) einschl. der erfolgten Änderungen wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder>

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Montabaur, 24.02.2025 →

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung: I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenaue“ der Stadt Montabaur

hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

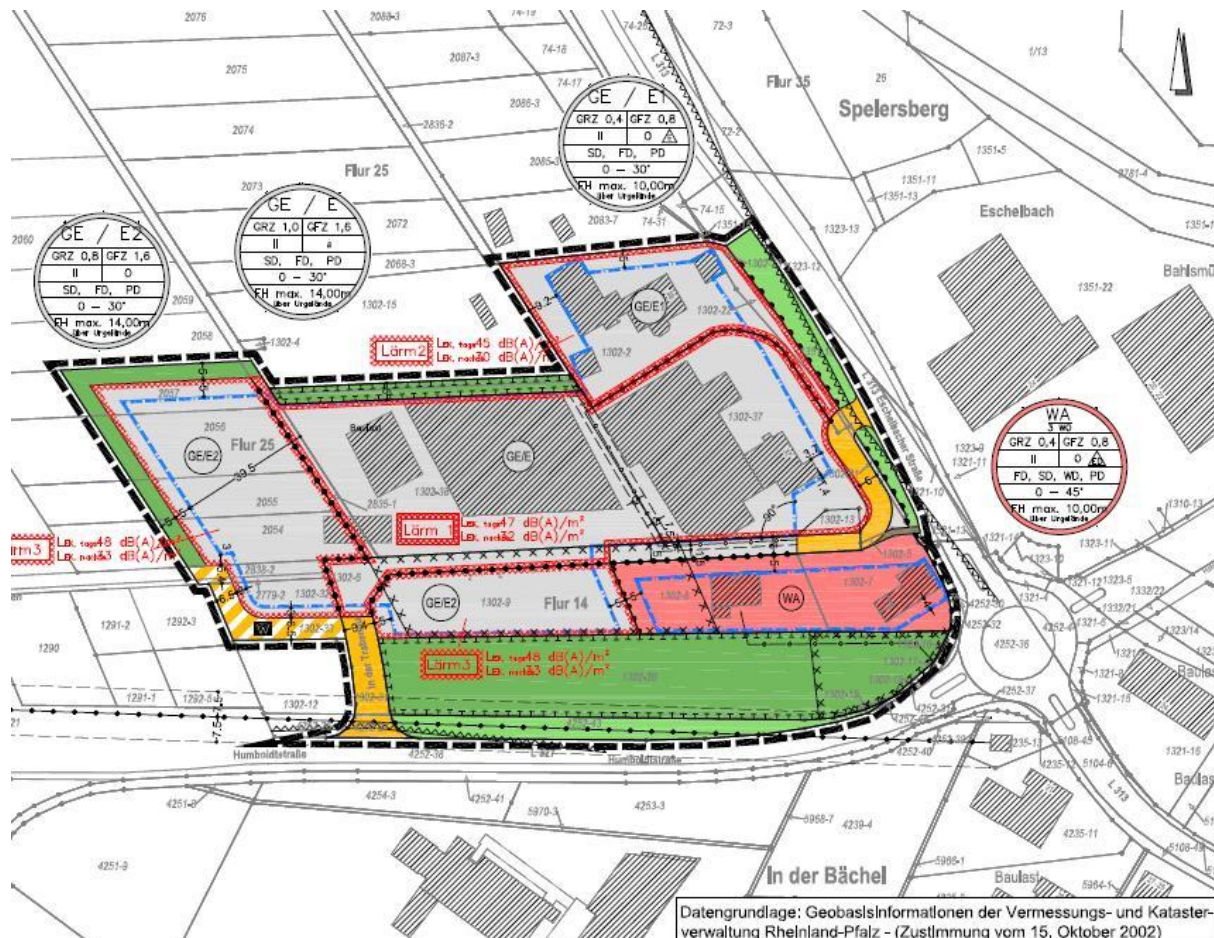
Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenaue“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung

Ein Teil der öffentlichen Straße „in der Trabenaue“, die nicht mehr für den Gemeingebrauch benötigt wird, soll eingezogen und künftig als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Abdruck der Planzeichnung.



Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung), die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

10.03.2025 bis 11.04.2025 einschließlich,

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (www.vg-montabaur.de > Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenaue“).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (gbecher@montabaur.de; Tel-Nr. 02602/126-192 bzw. kschmidt@montabaur.de, Tel-Nr. 02602/126-187).

Die Bekanntmachung von verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen ist im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert bzw. ergänzt wird.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

· Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Montabaur, 25.02.2025 →

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin

Aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 20. Februar 2025

Bericht der Stadtbürgermeisterin

Sanierung Mons-Tabor-Stadion

Die Zustandsfeststellung des Stadions hat stattgefunden. Das Stadion wurde für den Sportbetrieb freigegeben. Die restlichen Arbeiten müssen noch von der Baufirma fertiggestellt werden, dazu gehören auch die Fertigstellung der Tribüne. Die Arbeiten sollen in ca. 4 Wochen fertig sein. Die offizielle Eröffnungsfeier für das sanierte Stadion ist für den 14. Juni 2025 vorgesehen.

Sanierung Bahnhofstraße

Bis spätestens Ostern soll die Bahnhofstraße Richtung FOC fertig gestellt sein. Es wird angestrebt, dass die obere Bahnhofstraße Richtung Kleiner Markt bis zur Kirmes, spätestens bis im September erneuert ist.

Besuch von Schülerinnen und Schülern aus Trostyanets

Erster Beigeordneter Dr. Andreas Wechsung begrüßte im Rathaus 40 Schülerinnen und Schüler aus Trostyanets, die auf ihrem Heimweg aus Frankreich in Montabaur Zwischenstation gemacht haben. Den Tag gestaltete die Deutsch-Ukrainische Gesellschaft mit den

Jugendlichen. Sie hatten einige schöne Stunden in Montabaur mit Mittagessen, Stadtrundgang und Besuch des FOC. Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher dankte Dr. Wechsung und der Deutsch-Ukrainischen Gesellschaft für die Begrüßung und Begleitung der Jugendlichen.

Lichtmasterplan

Die weitere Umsetzung des Lichtmasterplanes wird vorgenommen. Dabei werden die Straßenlampen in der Bahnhofstraße, der Wallstraße, des Gerberhofs und des Kleinen Marktes mit energiesparender LED-Technik ausgestattet. Der Fortschritt der Lichttechnik ermöglicht einen gezielten und dabei energiesparenden Einsatz von Licht.

Einwohnerfragestunde

Ein Bürger bemängelte die Wiederherstellung der Roßbergstraße nach der Verlegung von Glasfaser. Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher antwortete, diese Information an den für Glasfaser zuständigen Mitarbeiter in der Verwaltung weiterzugeben. Sie erklärte, dass in Bezug auf die Glasfaserverlegung immer wieder Mängel an Straßen vorkommen, die zügig und schnell beseitigt werden sollen.

Aussetzung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Montabaur 2025 und erstmalige Festsetzung der Grundsteuerhebesätze (Beschlussvorlage: 003/01Sta/2025)

Erster Beigeordneter Andree Stein, VG Montabaur, informierte über den von Bürgermeister Dr. Ulrich-Richter-Hopprich ausgesetzten Beschluss des Stadtrates vom 06.02.2025 über die Haushaltssatzung der Stadt Montabaur 2025 und erstmalige Festsetzung der Grundsteuerhebesätze [Beschlussvorlage: 003/01Sta/2025] gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO). Der Beschluss des Stadtrates verstoße gegen § 97 Abs. 1 GemO. Danach sei der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Eine solche Offenlage habe vorliegend nicht stattgefunden, da im Wochenblatt vom 17.1.2025 der 22.2.2025 als Endtermin für die Offenlage des Haushaltsplans irrtümlich abgedruckt wurde. Nach Einschätzung der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als zuständige Kommunalaufsichts- und Genehmigungsbehörde handelt es sich dabei um eine zwingende Verfahrensvorschrift.

Nachdem die Mitglieder des Stadtrates keinen Widerspruch gegen die Aufhebung des Beschlusses erhoben haben, wurde festgelegt, dass die Vorberatung der Haushaltssatzung der Stadt Montabaur 2025 und erstmalige Festsetzung der Grundsteuerhebesätze am 20.3. in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und die Beschlussfassung am 10.4. in der Stadtratssitzung gefasst werden soll.

Die Vorab-Offenlage der Haushaltssatzung mit den vorgegebenen Fristen wird den Bürgerinnen und Bürgern als „Öffentliche Bekanntgabe“ im Amtsblatt der Verbandsgemeinde entsprechend angekündigt.

Kurzpräsentation des Citymanagers

Citymanager Oliver Krämer erläuterte anhand einer Präsentation die Schwerpunkte seiner Arbeit. Die wichtigsten Faktoren seien Frequenz in die Innenstadt zu bringen, u.a. mit Marktveranstaltungen, mit Kultur und verkaufsoffenen Sonntagen. Ziel sei, mit Marketingmaßnahmen u.a. durch Sozial Media, Print und Anzeigen, Bannerwerbung und Kurzvideos die Informationen über sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten in der Stadt nach außen zu bringen. Als weiteren Schwerpunkt definierte Oliver Krämer, dass die Innenstadt grünen werden müsse.

Den Handel und die Gastronomie zu stärken und zu unterstützen, Interessenten für die Innenstadt zu suchen, neue Gastro-Konzepte zu entwickeln und vorübergehende Leerstände mit Kunst zu füllen, sehe er als wichtige Aufgabe an. Seine Vision sei, Teile des Gartenschau-Konzeptes in die Realität umzusetzen, u.a. den Konrad-Adenauer-Platz zu verschönern und die Wiederbelebung der Bahnhofsräume am ICE-Bahnhof zu realisieren. Stadtbürgermeisterin Melanie Leicher und die Ratsmitglieder bedankten sich für die engagierte Arbeit des Citymanagers Oliver Krämer.

Landesgartenschau 2032 – Bewerbung

Der Stadtrat beschloss, die Bewerbung für die Landesgartenschau 2032 nicht einzureichen. Die Verwaltung wurde beauftragt, Vorschläge für die Verwertung der Ergebnisse aus der Studie und der Bürgerbeteiligung für die weitere Stadtentwicklung zu erarbeiten.

Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ – Grundstück Flur 51, Parzelle 309

Der Stadtrat stimmte dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu und beschloss die Änderung des Bebauungsplanes „Alberthöhe IV“ bestehend aus der Planzeichnung sowie den Textlichen Festsetzungen und Begründung als Satzung. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, den Satzungsbeschluss nach erfolgter Ausfertigung der Planunterlagen ortsüblich bekannt zu machen.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Eichwiese“

Der Stadtrat beschloss, den Bebauungsplan „Eichwiese“ in einem 3. Änderungsverfahren dahingehend zu überarbeiten, dass Bordelle sowie vergleichbare Einrichtungen, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird, Vergnügungsstätten sowie Fremdwerbbeanlagen vollständig ausgeschlossen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, den Planänderungsbeschluss öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, die für die Durchführung des Bebauungsplanänderungsverfahrens erforderlichen Planentwürfe zu erstellen und dem Stadtrat vor Einleitung weiterer Verfahrensschritte zur „Annahme der Planunterlagen“ vorzulegen. Der Stadtrat beschloss, die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

I. Änderung des Bebauungsplanes Bahlsmühle

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist, einen bisher im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Montabaur ansässigen Bekleidungsmarkt in das Plangebiet zu verlagern. Dies insbesondere deshalb, da schon seit längerer Zeit ein dringender Erweiterungsbedarf besteht, der jedoch in der kleinteiligen und denkmalgeschützten Altstadtbebauung nicht realisiert werden kann. Der Stadtrat beschloss mehrheitlich (15 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen) die Einleitung des Verfahrens zur I. Änderung des Bebauungsplanes "Bahlsmühle" sowie die Annahme der Entwürfe zur I. Änderung des Bebauungsplanes „Bahlsmühle“, bestehend aus der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen sowie der Begründung.

Der Stadtrat beschloss, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, dass die Planentwürfe zur I. Änderung des Bebauungsplanes "Bahlsmühle" für die Dauer eines Monats beim Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur eingesehen werden können. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, gleichzeitig das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Beteiligung der Nachbargemeinden einzuleiten.

Montabaur-Ettersdorf – Entwicklung eines kleinen Neubaugebietes im Bereich des Birkenweges

Der Stadtrat beschloss, kein Verfahren zur Ausweisung eines Wohngebietes in Montabaur-Ettersdorf zur Realisierung einer beidseitigen Bebauung am Birkenweg einzuleiten.

I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenaue“

Der Stadtrat nahm von den eingegangenen Anregungen und stimmte den Abwägungsvorschlägen zu. Des Weiteren stimmte der Stadtrat dem Entwurf zur I. Änderung des Bebauungsplanes „In der Trabenaue“ einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen zu. Der Stadtrat beschloss, den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung, den zeichnerischen und den textlichen Festsetzungen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen und Stellungnahmen einzuholen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet beschloss der Stadtrat, den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung sowie den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von der Offenlage zu unterrichten.

Einleitung des Vergabeverfahrens für die händige Stadtbachsanierung unter der Kreissparkasse

Der Stadtrat beschloss, das Vergabeverfahren einzuleiten. Die Stadtbürgermeisterin wurde ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen. Die Vergabeentscheidung wird dem Stadtrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens mitgeteilt.

Sportfreunde Montabaur Aktiv e. V.: Einladung Jugendversammlung

Am **Montag, den 24.03.2025**, findet die **konstituierende Jugendversammlung** der Sportfreunde Montabaur *Aktiv e. V.* nach § 14 der Vereinssatzung statt. Dazu sind alle Kinder und Jugendlichen der SF-Montabaur im Alter von 7 bis 18 Jahren herzlich eingeladen. Andere Vereinsmitglieder und insbesondere Eltern/Erziehungsberechtigte sind auch herzlich willkommen. Die Einladung erfolgt fristgerecht.

Ort: Kreissporthalle I Montabaur – Hallenteil A., Von-Bodelschwingh-Straße 29, 56410 Montabaur

Beginn: 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die kommissarische Jugendleiterin
2. Information durch den Vorstandes über die konstituierende Jugendversammlung
3. Abstimmung über neue Jugendordnung nach § 14 Abs. 2 der Satzung
4. Ernennung des Wahlleiters
5. Wahlen zum/zur Jugendleiter/Jugendleiterin und zum/zur Jugendsprecher/Jugendsprecherin.
Wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des 7. Lebensjahres, die Jugendübungsleiter, sowie der Vereinsjugendleiter.
6. Vorstellung und Besprechung der Judowerte des DJB
7. Vorschläge zu Jugendaktivitäten 2025

8. Verschiedenes

Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen!

Nathalie Martens

Kommissarische Jugendleiterin

Deutsch-Englische Gesellschaft in Montabaur e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Liebe Mitglieder, hiermit lade ich zur Jahreshauptversammlung für Freitag, den 28. März 2025, 18.00 Uhr ein. Tagungsort ist das Haus Mons Tabor (Stadthalle) in Montabaur, Tagungsraum im UG.

Tagesordnung:

TOP 01: Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 02: Bericht des Vorsitzenden zum abgelaufenen Geschäftsjahr 2024

TOP 03: Kassenbericht

TOP 04: Bericht der Kassenprüfer

TOP 05: Entlastung des Vorstands

TOP 06: Neuwahl Kassenprüfer

TOP 07: Neuwahlen Vorstand

TOP 08: Jubiläum und Besuch der DEG in Brackley im Mai 2025

TOP 09: Veranstaltungen 2025 / 2026

TOP 10: Anträge

TOP 11: Verschiedene

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens am 12. März 2025 dem 1. Vorsitzenden vorliegen.

Bernhard Winter (1. Vorsitzender)

EINLADUNG

zur Jahreshauptversammlung 2025

Die diesjährige Jahreshauptversammlung findet am Montag, den **24.03.2025**, statt.
Treffpunkt um **18:30 Uhr** im Gym.

Der Vorstand lädt alle Vereinsmitglieder recht herzlich dazu ein.

Anträge können bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl von zwei bis vier Kassenprüfern
6. Veranstaltungskalender
7. Vereinsentwicklung
8. Anträge
9. Verschiedenes



Anmeldung bitte
über die Webseite!

- Bladernheim

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Elgendorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- Eschelbach

Verein zur Förderung der Feuerwehrtradition und Dorfgemeinschaft Eschelbach e. V.
EINLADUNG zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den 21. März 2025, 20:00 Uhr
in der Waldbachhalle in Montabaur-Eschelbach. Um vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht Vorsitzender
4. Bericht Schriftführer
5. Bericht Kassenwart
6. Bericht Kassenprüfer
7. Entlastung Vorstand
8. Wahl eines Kassenprüfers
9. Verschiedenes

Wünsche und Anträge sind bis zum 16. März 2025 schriftlich, in Papierform,
beim Vorsitzenden Mike Blettenberg, Asterstr. 13, 56410 Montabaur
einzureichen.

Mike Blettenberg (Vorsitzender)

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG des Fördervereins St. Blasius-Kirche, ESCHELBACH **WALDBACHHALLE ESCHELBACH**

Datum: MITTWOCH, 12. MÄRZ 2025 Beginn: 19 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Jahresbericht des 1. Vors. Manfred Lind
4. Bericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstands
7. Wahl Kassenprüfer
8. Neuwahl des Vorstandes
 - 8.1 Wahl eines Wahlleiters
 - 8.2 Neuwahl des/der 1. Vorsitzenden
 - 8.3 Neuwahl des/der 2. Vorsitzenden
 - 8.4 Neuwahl des/der Kassenwartes/-in
 - 8.5 Neuwahl des/der Schriftführers/-in
9. Ideensammlung für Veranstaltungen des Fördervereins
10. Ausblick 2025/26
11. Fragen, Wünsche und Verschiedenes
(Peter Scheugenpflug, Schriftführer)

- **Ettersdorf**

Gymnastiktreff Gelbachtal

Am Dienstag, 18.03.2025 findet um 19 Uhr unsere diesjährige Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024 in der Gelbachtalhalle in Ettersdorf statt.
Die Gymnastikstunde fällt an diesem Abend aus.

Tagesordnung der Versammlung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit
3. Jahresbericht der 1. Vorsitzenden
4. Jahresbericht der Kassiererin
5. Bericht der Kassenprüferinnen
6. Wahl einer Wahlleiterin
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen
9. Verschiedenes

Es gibt wie immer einen kleinen Imbiss.

Wir laden alle Mitglieder recht herzlich ein und hoffen auf eine rege Teilnahme.

- **Horressen**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Reckenthal**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Wirzenborn**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heiligenroth

Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen in 56412 Heiligenroth

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03.04.2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl Rhld-Pfalz Nr. 5, S. 40) in der zurzeit geltenden Fassung, wird für die Ortsgemeinde Heiligenroth folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Für die Ortsgemeinde Heiligenroth wird hiermit festgesetzt, dass an den Sonntagen, 02.03.2025, 27.04.2025, 15.06.2025, 10.08.2025 und 26.10.2025 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr ein Marktsonntag stattfinden darf.

§ 2

An diesem Marktsonntag ist die Festsetzung eines Floh- und Trödelmarktes nach § 8 LMAMG zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten gegen die gesetzlichen Bestimmungen des LMAMG oder gegen evtl. Auflagen einer behördlichen Marktfestsetzung können nach § 20 LMAMG geahndet werden.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

56410 Montabaur, 17.02.2025

In Vertretung:

Andree Stein
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heiligenroth für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Heiligenroth für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 03.03.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Heiligenroth für das Haushaltsjahr 2024 können ab dem 03.03.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Heiligenroth, 20.02.2025

Alexander Herbst
Ortsbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Heiligenroth

In der Gemarkung Heiligenroth, Flur 19: Flurstück 1630 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Grenzfeststellung auf Antrag der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 08.02.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. 2000 S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 (GVBl. S.448), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die bestehende Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 28.02.2025 bis 15.04.2025 bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christian Wilker, Talweg 3, 56410 Montabaur, Tel. 02602-

9979997 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.westerwaldvermessung.de/service> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Christian Wilker, Talweg 3, 56410 Montabaur, Tel. 02602-9979997 erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der oben genannten Öffentlichen Vermessungsstelle finden Sie unter <https://www.westerwaldvermessung.de/datenschutz>

gez. Christian Wilker, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Ruppach-Goldhausen

Kapellenverein Ruppach-Goldhausen e. V. Brunnenstraße 14, 56412 Ruppach-Goldhausen:

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2024

Sehr geehrte Mitglieder/innen, unsere Jahreshauptversammlung findet in diesem Jahr **am Mittwoch, den 19.03.2025 um 18.00 Uhr** im Mariensaal in Ruppach-Goldhausen statt. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totengedenken
3. Feststellung der Anwesenden
4. Bericht der letzten Hauptversammlung
5. Bericht des Vorstandes
6. Kassenbericht
7. Bericht des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes

8. Neuwahl Vorstand
9. Verschiedenes

Wir bitten um vollzähliges Erscheinen.
Der Vorstand

Augst

Westerwaldverein Augst e. V.

Wie bereits in der 7. KW angekündigt, findet die diesjährige Jahreshauptversammlung des WWV Augst e. V. am 07.03.2025 um 18:00 Uhr im Wanderheim statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Totenehrung
2. Jahresbericht des Vorsitzenden
3. Berichte der Fachwarte
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüferin
6. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
7. Wahl von einem Kassenprüfer
8. Wander- und Veranstaltungsplan
9. Anträge
10. Verschiedenes

Anträge zu dieser Tagesordnung können bis zum 28.02. schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden. Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung findet ein gemütliches Beisammensein im Wanderheim statt.



Eitelborn

Bürgerliste Labonte (BL) e. V.

Die am 06. August 2018 neu gegründete Bürgerliste Labonte (BL) e. V. lädt alle Mitglieder für **Mittwoch, 12. März 2025, 19.30 Uhr, in den Sitzungssaal des Gemeindehauses Triftstraße 6, Eitelborn**, zur satzungsgemäßen jährlichen Mitgliederversammlung ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,

3. Totengedenken,
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht der Kassenwartin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes>
9. Neuwahlen
10. Ausblick auf das neue Vereinsjahr
11. Beschlussfassung vorliegender Anträge
12. Verschiedenes

(Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich bis zum 07. März 2025 beim 1. Vorsitzenden, Herrn Reinhard Labonte, Am Nörrenpfad 6, 56337 Eitelborn, einzureichen, um auf die Tagesordnung aufgenommen zu werden.)

Reinhard Labonte
Vorsitzender



Kadenbach

MGV Lyra Kadenbach, Jahreshauptversammlung 2025

Alle Mitglieder des MGV Lyra sind hiermit recht herzlich eingeladen zur Jahreshauptversammlung am **Freitag den 14. März 2025, Beginn um 19:00 Uhr**, im Gasthaus „Zum Westerwald“, Kadenbach.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Totenehrung
4. Genehmigung des Protokolls der JHV vom 06.03.2024
5. Bericht der Vorsitzenden
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Ausblick 2025
10. Verschiedenes



Neuhäusel

Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V.

Der Vorstand der Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V. lädt zur **Jahreshauptversammlung** (Mitgliederversammlung) am **Freitag, 07.03.2025** um **18:00 Uhr** ins Vereinslokal „Thüringer Hof“ ein. Besonders wird auf den TOP 11 hingewiesen.

Tagesordnung

- 1.) Eröffnung und Begrüßung
- 2.) Totengedenken
- 3.) Ehrung verdienter Mitglieder
- 4.) Wahl des Protokollführers und des Wahlleiters
- 5.) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- 6.) Berichte der einzelnen Abteilungen
- 7.) Kassenbericht
- 8.) Bericht der Kassenprüfer und Aussprache zu den Berichten
- 9.) Entlastung des Vorstands nach § 8 der Satzung
- 10.) Neuwahl des Vorstands nach § 8 der Satzung
- 11.) Anträge
- A) Aktualisierung der Jugendordnung (siehe nachfolgend) nach § 11 der Satzung
- B) Erhöhung der Familienbeiträge von 10,00 € auf 12,00 € nach § 8 der Satzung
- 12.) Verschiedenes

Jugendordnung des Turn- und Sportvereins "Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V." in der Fassung vom 07.03.2025

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 11 der Vereinssatzung vom 16.02.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Name: Jugendorganisation der Sportgemeinschaft Neuhäusel.

Mitglieder sind alle Jugendlichen des Turn- und Sportvereins "Sportgemeinschaft Neuhäusel" ab der Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahres sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder unabhängig vom Alter

Solange Jugendliche nach dem vollendeten 18. Lebensjahr vom entsprechenden Sportverband noch dem Jugendbereich zugeordnet sind, gehören sie weiterhin der Jugendorganisation an.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendorganisation sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendleiter alle Mitglieder der Jugendorganisation der Sportgemeinschaft Neuhäusel zur Jugendversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendorganisation. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind je Abteilung ein Jugendtrainer bzw. Jugendübungsleiter, die jeweils Mitglied der Sportgemeinschaft Neuhäusel e.V. sein müssen, sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Jahresberichte‘
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahlvorschlag für den Jugendleiter für zwei Jahre (mindestens 18 Jahre)
- Wahl eines stellvertretenden Jugendleiters für zwei Jahre (mindestens 18 Jahre),
- Wahl zweier Jugendsprecher (maximal 17 Jahre) für ein Jahr, die unterschiedlichen Abteilungen angehören sollen und
- Wahl eines Jugendkassenverwalters
- Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Veröffentlichungsorgan der Verbandsgemeinde Montabaur. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß und fristgemäß (mindestens drei Wochen vorher) eingeladen wurde. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit die Anzahl der Anwesenden nicht unter 6 fällt.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter

- dem Jugendkassenverwalter und
- den Jugendsprechern

Aufgaben des Jugendausschusses:

- Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung
- Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder zu berufen.

§ 6 Jugendleiter

Der Jugendleiter wird von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins für zwei Jahre gewählt. Er vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand. Der Jugendleiter, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Jugendleiter, beruft die Jugendversammlung sowie die Jugendausschusssitzung ein und leitet sie.

§ 7 Jugendsprecher

Die Jugendsprecher werden durch die Jugendversammlung gewählt und sind im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie sind das „Sprachrohr“ der Kinder und Jugendlichen des Vereins. Sie vertreten zusammen mit dem Jugendleiter die Interessen der Jugendlichen und bringen die Standpunkte, Bedürfnisse, Wünsche und Probleme der Jugend bei den Verantwortlichen des Vereins ein.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendkasse wird vom Jugendkassenverwalter geführt.

Findet sich kein Jugendkassenverwalter wird die Kasse vom Jugendleiter oder dessen Stellvertreter geführt.

Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.

Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den hierfür im Haushaltsplan des Gesamtvereins veranschlagten Mitteln.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Jugendausschusses sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vereinsjugendleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung können von der Jugendversammlung nur beschlossen werden, wenn die Änderungen durch den Gesamtvorstand genehmigt sind. Soweit dadurch

eine Satzungsänderung notwendig wird, muss diese zuvor von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Neuhäusel, den 07.03.2025

Michael Carl Lukas Derschug
Vorsitzender Jugendleiter



Simmern

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Simmern für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Simmern für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 03.03.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Simmern für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 03.03.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Simmern, 21.02.2025

Detlev Jacobs
Erster Beigeordneter

ORTSGEMEINDE SIMMERN → →→ VERBANDSGEMEINDE MONTABAUR

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die gemäß §§ 16 und 64 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) jährlich einzuberufende Einwohnerversammlung findet in der Ortsgemeinde Simmern am

Mittwoch, 12. März 2025 um 19.00 Uhr

im Haus Siebenborn, 56337 Simmern statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Bericht des Ersten Beigeordneten der Ortsgemeinde über aktuelle Fragen aus dem örtlichen Bereich

1.1 Nutzungskonzept der alten Raiffeisenbank in Simmern (Sachstandsbericht)

1.2 Interkommunales Projekt: mögliche Fahrzeuganschaffung für die Fahrt u.a. von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Arzt oder zum Einkauf

1.3 Bau eines Regenrückhaltebeckens (Hauptstraße)

2. Bericht des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde über Angelegenheiten der Verbandsgemeinde

3. Anfragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme an dieser Einwohnerversammlung eingeladen.

Simmern/Montabaur, 25.02.2025

Ortsgemeinde Simmern

Verbandsgemeinde Montabaur

Detlev Jacobs
Erster Beigeordneter

Hans Ulrich Richter-Hopprich
Bürgermeister

Freizeit- und Verschönerungsverein Simmern e.V.: Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Freizeit und Verschönerungsverein Simmern e.V. lädt zur diesjährigen Mitgliederversammlung, am Dienstag, 25.03.2025 um 19.00 Uhr, in das ehemalige Bankgebäude am Dorfplatz recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung,
2. Totenehrung,
3. Berichte des Vorsitzenden,
4. Bericht der Schatzmeisterin,

5. Bericht der Kassenprüfer,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Wahl eines Kassenprüfers,
8. Verschiedenes

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens bis zum 18.03.2025 beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Buchfinkenland

Verein der Freunde und Förderer der Freiwilligen Feuerwehr Hübingen Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Samstag den 22.03.2025 um 19,00 Uhr** findet die diesjährige Jahreshauptversammlung im **Gasthaus Hübinger Treff** statt.

Hierzu sind alle Ehrenmitglieder, aktive und inaktive Mitglieder des Vereins herzlich eingeladen.

Tagesordnungspunkte :

- 1.) Begrüßung
 - 2.) Totenehrung
 - 3.) Jahresprotokoll
 - 4.) Kassenbericht
 - 5.) Entlastung des Kassierers durch die Kassenprüfer
 - 6.) Neuwahl der Kassenprüfer für das Jahr 2025
 - 7.) Bericht des Wehrführers
 - 8.) Bericht des Jugendwartes
 - 9.) Ehrungen/ Verabschiedungen /Ansprachen
 - 10.) Verschiedenes/ Anträge/ Wünsche
- Änderung bzw. Ergänzung vorbehalten.

Kirchenchor " St. Bartholomä ": Einladung zur Jahreshauptversammlung am 11.3.2025, 20:00 Uhr, im DGH Gackenbach

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende
2. Totengedenken
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht der Schriftführerin
6. Bericht des Kassenwartes
7. Wort der Dirigentin
8. Verschiedenes

FÖRDERVEREIN IGNATIUS-LÖTSCHERT-HAUS

Am 8. März geht es auch um die Zukunft des Altenheims

Beim eindrucksvollen Neujahrsempfang mit vielen Vortragenden aus der Praxis der Altenpflege, stand das Thema „Pflegevolution“ im Mittelpunkt. Bei der **Mitgliederversammlung** unseres Fördervereins geht es nun um viele weitere interessante Themen rund um das Seniorenzentrum und die Altenpflege im Buchfinkenland. So ist am **Samstag, 8. März 2025 um 15.00 Uhr** Schwerpunktthema die Situation und die Zukunft des Ignatius-Lötschert-Hauses. Bei Kaffee und Kuchen blickt die Versammlung im Gesellschaftsraum des Hauses mit hoffentlich vielen Mitgliedern auch auf das zurückliegende Vereinsjahr zurück und bespricht die im Jahr 2025 geplanten Aktivitäten. Neben dem Bericht des Vorstandes wird auch die Heimleitung informieren. Alle Mitglieder haben bereits eine Einladung mit der Tagesordnung erhalten. Weitere interessierte künftige Fördermitglieder sind auch herzlich willkommen, einfach hinkommen und sich informieren. **Info** zu allen Aktivitäten gerne beim Förderverein per E-Mail unter uli@kleinkunst-mons-tabor.de.



Gackebach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Gackebach findet statt

am: Donnerstag, 6. März 2025, 19:00 Uhr

Ort: Dorfgemeinschaftshaus, Halfterweg 14, 56412 Gackebach

TAGESORDNUNG

Nichtöffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

1 Pachtangelegenheit

Gackebach, den 26. Februar 2025

Hans Ulrich Weidenfeller
Ortsbürgermeister



Horbach

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Horbach für das Jahr 2025

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Die Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Horbach wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 28.01.2025 beschlossen und am 29.01.2025 der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 18.02.2025 (Az.: 2B22-1182-901-10) gegen die Haushaltssatzung **keine Bedenken** wegen Rechtsverletzungen erhoben.
3. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 03.03.2025, bis einschließlich Freitag, den 14.03.2025, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur unter nachfolgendem Link eingesehen werden: www.vg-montabaur.de unter der Rubrik „Ortsgemeinde Horbach – Ortsrecht & Satzungen“.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung der nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Horbach, 20.02.2025

gez.

Jennifer Hartenstein
(Ortsbürgermeisterin)

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Horbach für das Jahr 2025

Der Ortsgemeinderat von Horbach hat, aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis-und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.063.000 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.228.000 EUR
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-165.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-98.000 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	382.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	740.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 358.000 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	456.000 EUR

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf
..... 0 → EUR

verzinsten Kredite auf

..... → 0 → EUR

zusammen auf

..... → 0 → EUR →

→ → →

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können wird festgesetzt auf

..... → 0 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

..... → 0 EUR

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

..... → 0 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze zur Erhebung der Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Hebesatz Grundsteuer A	345 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	465 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	380 v.H.

Die Jahressteuersätze für das Halten von Hunden innerhalb des Gemeindegebietes werden wie folgt festgesetzt:

Hundesteuer erster Hund	30 EUR
Hundesteuer zweiter Hund	100 EUR
Hundesteuer jeder weitere Hund	200 EUR
Hundesteuer gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung	950 EUR

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 betrug 4.208.160,82 EUR, der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt auf Basis der Haushaltsplanung 4.217.160,82 EUR.

Zum 31.12.2025 wird auf Basis der Haushaltsplanung ein Eigenkapitalbestand von 4.052.160,82 EUR erwartet.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben

Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall Haushaltsansätze um 2.500 EUR, bei Haushaltsansätzen ab 25.000 EUR um 10 v.H. überschritten werden.

Erhebliche außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn ohne das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltsansatzes im Einzelfall Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 2.500 EUR oder mehr entstehen und diese nicht innerhalb des jeweiligen Deckungskreises finanziert werden können.

§ 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

Horbach, den 18.02.2025

(Jennifer Hartenstein)
Ortsbürgermeisterin



Hübingen

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hübingen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Hübingen für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 03.03.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 - Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis

16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Hübingen für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 03.03.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Hübingen, 21.02.2025

Hendrik Balagny
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Hübingen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Hübingen hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 3.949.500,11 Euro und einem Jahresüberschuss von 76.897,40 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Hübingen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Hübingen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.03.2025 bis 14.03.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Hübingen, 21.02.2025

Ortsgemeinde Hübingen

Hendrik Balagny
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Hübingen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Hübingen hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 3.907.676,08 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 199.383,80 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Hübingen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2021 der Ortsgemeinde Hübingen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.03.2025 bis 14.03.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Hübingen, 21.02.2025

Ortsgemeinde Hübingen

Hendrik Balagny
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Ortsgemeinde Hübingen sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Hübingen hat in seiner Sitzung am 22.01.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2020 mit einer Bilanzsumme von 4.150.789,83 Euro und einem Jahresüberschuss von 35.254,61 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den

Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Hübigen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2020 der Ortsgemeinde Hübigen und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.03.2025 bis 14.03.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Hübigen, 21.02.2025

Ortsgemeinde Hübigen

Hendrik Balagny
Ortsbürgermeister

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 22. Januar 2025

Forstwirtschaftsplan 2025 verabschiedet

Revierförster Philipp Gräf erläuterte den Forstwirtschaftsplan 2025. Dieser sieht einen Holzeinschlag von 625 Festmetern vor. Die geplanten Einnahmen für das Haushaltsjahr 2025 belaufen sich auf 57.288 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Ausgaben von 52.372 Euro. Insgesamt weist der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hübigen für 2025 somit einen zu erwartenden Überschuss von 4.916 Euro aus.

Der Ortsgemeinderat genehmigte den vorgelegten Forstwirtschaftsplan 2025.

Erneuerung der (Ab-)Wasserleitungen durch die Verbandsgemeinde(werke) Montabaur sowie Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an öffentlichen Straßen und Wegen durch die Ortsgemeinde Hübigen

Die zuständigen Mitarbeitenden der Verbandsgemeinde Montabaur stellten den Ratsmitgliedern die anstehenden Kanalarbeiten vor. Ebenso wurde über Möglichkeiten bezüglich der Straßenbeleuchtung informiert, die im Rahmen der Baumaßnahme realisiert werden könnten. Außerdem erhielten die Ratsmitglieder einen ausführlichen Ausblick zu den anstehenden Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten.

Jahresrechnungen 2020, 2021 und 2022 beschlossen und Entlastung erteilt

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Hübigen am 28. November 2024 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur die

Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner jüngsten Sitzung einstimmig die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt.

Anschließend wurde dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten, dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 die Entlastung erteilt.

Kita Hübingen - weiteres Vorgehen

Der Ortsgemeinderat stimmte zu, dass die möglicherweise anfallenden Mehrkosten durch Einsatz eines Personaldienstleisters zu 50 Prozent von der Ortsgemeinde Hübingen übernommen werden. Wann ein Personaldienstleister eingesetzt wird, entscheiden die Pfarrei und die Ortsgemeinde Hübingen.

Kleeblattmöhnen Hübingen e. V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 19.03.2025 um 19.00 Uhr laden wir alle Mitglieder zur Jahreshauptversammlung in die Westerwaldstube der Buchfinkenlandhalle ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende
2. Totenehrung
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht der KassiererIn
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Verschiedenes

Eisenbachgemeinden

Mitgliederversammlung des „Fördervereins der Sportfreunde Eisbachtal e. V.“

Datum: 19.03.2025

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: 56412 Nentershausen

Eppenroder Straße - Am Eisbachtalstadion

(Geschäftsstelle der Eisbachtaler Sportfreunde 1919 e.V.)

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Feststellung der zeitgerechten, formalen Mitteilung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Geschäfts- mit Kassenbericht des Vorstands für das Jahr 2024
4. Ergänzung des aktuellen Zahlenwerks 2025 zum Kassenwesen

4. Bericht zur Kassenprüfung
5. Anträge
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstands
7. Neuwahl des Vorstands
8. Verschiedenes

Anträge oder ergänzende Tagesordnungspunkte können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand



Girod

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Görgeshausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Großholbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Heilberscheid

Gesangverein "Waldeslust"

Wir laden alle Mitglieder herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, 7. März, um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus ein. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme!

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht der Kassiererin
4. Bericht der Chronistin
5. Termine
6. Verschiedenes



Nentershausen

Schi-Club Nentershausen: Einladung zur Jahreshauptversammlung 2025

Liebe Schi-Club Mitglieder,

wir möchten Euch recht herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 28. März 2025 um 19.00 Uhr ins Bürgerhaus Nentershausen einladen.

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Totenehrung
3. Entgegennahme der Jahresberichte (Schriftführerin, Kassiererin, Kassenprüfer)
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Wahlleiters
6. Neuwahlen
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. Vorschau und Aktivitäten für das Geschäftsjahr 2025/2026
9. Sonstiges (Vorschläge, Anregungen, Kritiken etc.)

Wie in den letzten Jahren haben wir wieder einen schönen Jahresrückblick in Form eines Kurzfilms vorbereitet und möchten Euch auch gerne die zukünftigen Aktivitäten vorstellen. Hier erwarten euch neben der nächsten Skifahrten 2026 unter anderem zwei mehrtägige Wandertouren, verschiedene monatliche Aktivitäten wie unsere Wanderungen, aber auch weitere Highlights.

Wie bereits angekündigt wird es einige Veränderungen im Vorstand geben. Langjährige Vorstandsmitglieder stehen nicht mehr zur Wahl und werden verabschiedet. Es wäre schön, wenn Ihr zahlreich in gemütlicher Runde dabei seid. Wir freuen uns über neue Ideen und Vorschläge, denn auch der Schi-Club lebt vom Mitmachen.



Niedererbach

Öffentliche Bekanntmachung

Einsichtnahme Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niedererbach für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Niedererbach für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt gem. § 97 Gemeindeordnung (GemO) ab dem 03.03.2025 bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 / Finanzen, Haushalt, Steuern, Zimmer 107, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann eingesehen werden.

Anregungen und Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Ortsgemeinde Niedererbach für das Haushaltsjahr 2025 können ab dem 03.03.2025 innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur schriftlich eingereicht werden.

Niedererbach, 24.02.2025

Andreas Neubert
Ortsbürgermeister

Förderverein Unser Dorf hat Zukunft Niedererbach 2006 e. V.

Wir laden ein zur ordentlichen Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 14.03.2025, 19.30 Uhr, im Haus Erlenbach, Nebenraum, Mittelstr. 2-4, Niedererbach.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Totenehrung
4. Bericht des 1. Kassierers
5. Geschäftsbericht des Schriftführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Programm 2025
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt.

Sieghart Möller, 1. Vorsitzender



Nornborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

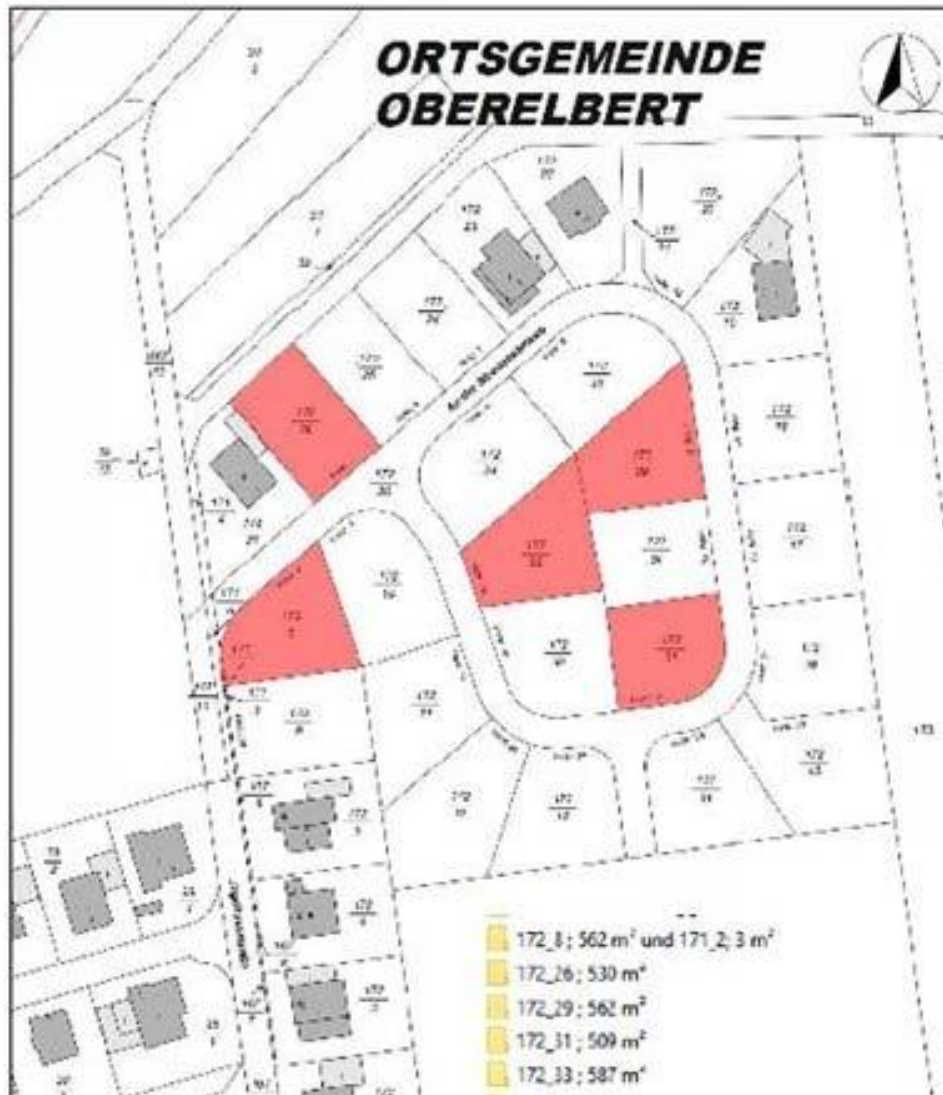
Neubaugebiet Am Tor 3 – Vergabe von Baugrundstücken: Baugrundstücke der Ortsgemeinde Oberelbert im Baugebiet „Am Tor 3“

Neubaubereich Am Tor 3 – Vergabe von Baugrundstücken: Baugrundstücke der Ortsgemeinde Oberelbert im Baubereich „Am Tor 3“

Die Ortsgemeinde Oberelbert veräußert fünf gemeindeeigene Baugrundstücke im Neubaubereich "Am Tor 3".

Die Vergabe erfolgt im Bewerbungsverfahren, auf Grundlage des vom Ortsgemeinderat am 21.11.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs. Der Kaufpreis für Grund und Boden beträgt 80,00 €/m²; die Erschließungsbeiträge sind im Kaufpreis nicht enthalten. Das Bewerbungsverfahren startet am **01.03.2025**; bei Interesse fordern Sie bitte den Bewerbungsbogen per E-Mail oder postalisch bei der

Verbandsgemeindeverwaltung an:
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur
Fachbereich 2 Herr Gilles / Frau Reitz
Konrad-Adenauer-Platz 8
56410 Montabaur
E-Mail: MGilles@Montabaur.de
Bewerbungsschluss ist am: 25.04.2025
Sebastian Stende bach, Ortsbürgermeister





Welschneudorf

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Ortsgemeinde Welschneudorf sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Welschneudorf hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 9.328.227,63 Euro und einem Jahresüberschuss von 250.919,44 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Welschneudorf über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Welschneudorf und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.03.2025 bis 14.03.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Welschneudorf, 21.02.2025

Ortsgemeinde Welschneudorf

Ralf Heibel
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Welschneudorf sowie der Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten und des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Rat der Ortsgemeinde Welschneudorf hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 gem. § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 8.922.809,69 Euro und einem Jahresüberschuss von 121.613,04 Euro in der Ergebnisrechnung festgestellt, sowie dem Ortsbürgermeister, den Ortsbeigeordneten und dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur uneingeschränkt die Entlastung erteilt.

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Ortsgemeinde Welschneudorf über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Ortsbeigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur werden hiermit gem. § 114 Abs. 2 Satz 1 GemO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 GemO liegt der Jahresabschluss 2022 der Ortsgemeinde Welschneudorf und der Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme vom 03.03.2025 bis 14.03.2025 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Sachgebiet 1.4 – Finanzen, Haushalt, Steuern (Zimmer 107), Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Kernarbeitszeit (montags bis mittwochs 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr), öffentlich aus und kann auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Montabaur (www.vg-montabaur.de) unter der Rubrik „Verwaltung Politik – Steuern, Haushalt & Finanzen - Haushaltssatzungen und Haushaltspläne“ eingesehen werden.

Welschneudorf, 21.02.2025

Ortsgemeinde Welschneudorf

Ralf Heibel
Ortsbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von öffentlichen Verkehrsanlagen im Bereich der Ortsgemeinde Welschneudorf

Aufgrund der Bestimmungen des § 36 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 in der derzeit geltenden Fassung und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Welschneudorf vom 11.02.2025 werden die nachstehend bezeichneten Verkehrsflächen in der Gemarkung Welschneudorf als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Nr. 3 Buchstabe a) LStrG dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung erstreckt sich auf die nachfolgend genannten Flurstücke; vgl. dazu auch die entsprechenden Einfärbungen im als Anlage 1 beigefügten Lageplan.

Bezeichnung	Beschreibung	Tag der Verkehrsübergabe
-		
<u>Gemeindestraße</u> „Dielkopfweg“ Flur 5, Flurstück 77	verlaufend von der Straße „Dielkopfweg“ (Flur 1, Flurstück 62/2) bis zum Beginn der „Mariothstraße“ (Flur 5, Flurstück 78)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung
<u>Gemeindestraße</u> „Mariothstraße“ Flur 1, Flurstück 74/2 teilweise und Flur 5, Flurstück 78	verlaufend von der „Mariothstraße“ (Flur 1, Flurstück 74/2), beginnend auf der Höhe der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücke Flur 1, Flurstück 72 und Flur 5, Flurstück 83 sowie der gemeinsamen Grundstücksgrenze der Flurstücke Flur 1, Flurstück 82 und Flur 1, Flurstück 83 bis zum Beginn des gemeindlichen Flurstücks (Flur 5, Flurstück 82)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung
-		
<u>Gemeindestraße</u> „Dielkopffeld“ Flur 5, Flurstück 79	verlaufend von der „Mariothstraße“ (Flur 5, Flurstück 78) bis zum Beginn des Flurstücks (Flur 5, Flurstück 46)	nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung

Die Widmung tritt nach dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Ein Plan, aus dem die genaue Lage und der Umfang der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, kann während der Dienststunden im Rathaus-Neubau, Konrad-Adenauer-Platz 8, 2. Stock, Zimmer 213, eingesehen werden.

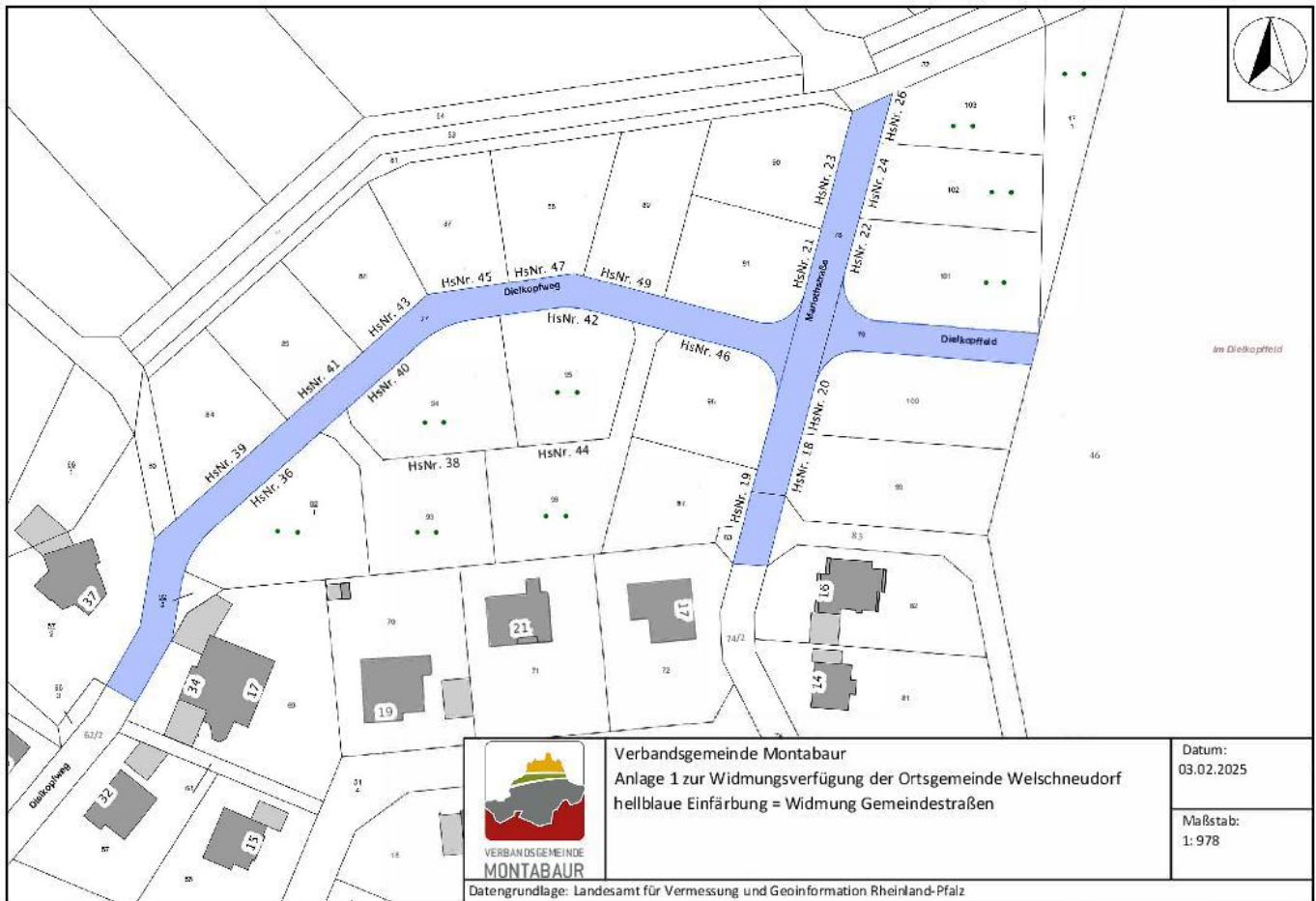
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 17.02.2025

S.

Dr. Richter-Hopprich
(Bürgermeister)



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: 6. Satzung der Ortsgemeinde Welschneudorf zur Änderung der Hauptsatzung vom 22.02.2025

Der Ortsgemeinderat Welschneudorf hat am 11.02.2025 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) – in den jeweils gültigen Fassungen - die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Welschneudorf vom 28.08.2004, zuletzt geändert durch die 5. Satzung der Ortsgemeinde Welschneudorf zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.11.2024, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ausschüsse Nr. 3 bis 5 werden bei Bedarf durch Beschluss des Ortsgemeinderates gebildet.

2. In § 2 Absatz 2 wird im 2. Halbsatz die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56412 Welschneudorf, den 22.02.2025 → → Ortsgemeinde Welschneudorf

Ralf Heibel, Ortsbürgermeister

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. → die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. → vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Welschneudorf, 22.02.2025

Ralf Heibel, Ortsbürgermeister

Gelbachhöhen



Daubach

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Daubach

Die Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Daubach vom 17.02.2025 liegt zur Einsichtnahme vom 03.03.2025 bis 14.03.2025 bei der Ortsgemeindeverwaltung Daubach (Hauptstraße 25, 56412 Daubach) und der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur (Konrad-Adenauer-Platz 8 - 56410 Montabaur – Zimmer 309) aus. Die Niederschrift kann während der Sprechstunden der Ortsgemeindeverwaltung (donnerstags von 19:00 Uhr – 20:00 Uhr) und während der Kernarbeitszeit der Verbandsgemeindeverwaltung (montags bis mittwochs von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr) von den Jagdgenossinnen und den Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Daubach eingesehen werden.

Daubach, 18. Februar 2025

Thorsten Hahn
Jagdvorsteher



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de